

Satzung

des Fachverbandes der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V.

(beschlossen in der Hauptversammlung am 20.02.1976)

§ 1

Zweck und Sitz

- (1) *Der Fachverband hat die Aufgaben,*
- a) *die Mitglieder, Förderer, kommunalen Spitzenverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände und von diesen unterhaltenen Institutionen fachlich zu beraten,*
 - b) *seine Mitglieder, Förderer und den Berufsnachwuchs fachlich weiterzubilden.*
- (2) *Er hat seinen Sitz in Köln.*

§ 2

Mitglieder, Förderer, Ehrenmitglieder

- (1) *Mitglied kann jeder Kämmerer bzw. der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte sowie der Kämmereileiter und dessen Stellvertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes werden. Andere natürliche und juristische Personen können dem Verband als Förderer angehören.*
- (2) *Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.*
- (3) *Persönlichkeiten, welche sich um den Verband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.*

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Ein Ausscheiden aus dem Verband ist nur zum Vierteljahresschluß zulässig. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Vierteljahres bei dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.*
- (2) *Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn ein Mitglied nach vergeblicher Zahlungsaufforderung, deren Empfang festgestellt ist, mit der Beitragszahlung sechs Monate rückständig bleibt. Der Anspruch des Verbandes auf den rückständigen Beitrag bleibt bestehen.*

(3) Der Ausschluß aus dem Verband erfolgt auf begründeten Antrag durch den Verbandsvorstand, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder satzungsmäßigen Verbandsbeschlüssen nicht Folge leistet oder durch sein Verhalten den Verbandsinteressen zuwider handelt.

(4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

§ 4

Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsbeiträge werden durch Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt.

(2) Die Verbandsbeiträge sind jährlich im voraus fällig und kostenfrei an den Verband zu leisten. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit, ist der Verband ohne weiteres zur Einziehung im Postnachnahmeverfahren berechtigt.

(3) Die Bezirksverbände erhalten vom Verband einen Zuschuß zu ihren Verwaltungskosten, dessen Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Im übrigen sind die Verwaltungskosten der Bezirks- und Kreisverbände von diesen selbst zu bestreiten.

(4) Der Beitrag der Förderer wird nach Höhe und Art der Zahlungsleistungen von diesen selbst bestimmt. Für die Festsetzung eines Mindestbeitrages erfolgt die Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5

Pflichten und Rechte

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes und seiner Unterverbände zu befolgen, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seiner Ziele zu wirken und zu statistischen Erhebungen jedwede Hilfe zu leisten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, in fachlichen Angelegenheiten die Beratung des Verbandes kostenlos in Anspruch zu nehmen.

(3) Über den Umfang der Beratung entscheidet in Zweifelsfällen der Verbandsvorstand.

§ 6

Gliederung

(1) Die Verbandsmitglieder bilden innerhalb eines Kreises oder mit benachbarten Kreisen einen Kreisverband, innerhalb eines Regierungsbezirks den Bezirksverband. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes können innerhalb eines Regierungsbezirkes mehrere Bezirksverbände gebildet werden.

(2) Die Bezirks- und Kreisverbände regeln ihre inneren Angelegenheiten, soweit diese

nicht über ihren Bezirk hinaus Bedeutung oder Wirkung haben, im Rahmen dieser Satzung selbständig.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorsitzende*
- 2. der geschäftsführende Vorstand*
- 3. der Verbandsvorstand*
- 4. die Hauptversammlung*

§ 8

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Fachverband in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, die nach gesetzlichen Bestimmungen besonderen Auftrag oder Vollmacht voraussetzen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Er ist in allen Fällen zur Erteilung von Amts- und Vertretungsvollmachten unter seiner Verantwortung berechtigt.

(3) Er leitet den geschäftsführenden Vorstand, den Verbandsvorstand und die Hauptversammlung.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, zu Sitzungen des Verbandsvorstandes diesem nicht angehörende Verbandsmitglieder einzuladen und mit beratender Stimme zuzulassen, soweit die Zuziehung im Verbandsinteresse liegt und von dem Verbandsvorstand kein Widerspruch erhoben wird.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Erledigung aller laufenden Fragen der Verbandsleitung und -verwaltung zuständig, soweit er nicht bestimmte Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder delegiert und nicht bestimmte Entscheidungen in dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er ist der Hauptversammlung verantwortlich.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vertretung des Fachverbandes nach innen und außen, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 8 vom Vorsitzenden wahrgenommen werden, sowie die Vorbereitung und Ausführung aller satzungsmäßigen Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsvorstandes.

§ 10

Verbandsvorstand

- (1) *Der Verbandsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, mindestens sechs Beisitzern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, und den Vorsitzenden der Bezirksverbände. Letztere haben das Recht, sich bei Sitzungen im Verhinderungsfalle durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ihres Bezirksvorstandes vertreten zu lassen.*
- (2) *Der Verbandsvorstand ist für die Leitung und Verwaltung des Verbandes im Rahmen dieser Satzung, insbesondere die Behandlung von Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zuständig.*
- (3) *Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes obliegt dem Verbandsvorstand die Neuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung.*
- (4) *Die Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel jedoch viermal im Jahr. Sie werden durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In dazu geeigneten Fällen kann der Vorsitzende die Meinung und EntschlieÙung des Verbandsvorstandes durch schriftliche Rundfrage einholen. Eine Sitzung muß innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Verbandsvorstandes beantragt wird.*
- (5) *Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Falle der Rundfrage, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich äußert.*
- (6) *Wenn die Zeitverhältnisse oder besondere Umstände es verlangen, kann der Verbandsvorstand seine Zuständigkeit dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.*

§ 11

Hauptversammlung

- (1) *Die Hauptversammlung besteht aus Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern und ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Mit Zustimmung des Verbandsvorstandes ist der Vorsitzende berechtigt, abweichend von der Regelung in Satz 1 die Hauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einzuberufen, wenn dies im Verbandsinteresse liegt. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden.*
- (2) *Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Tagung versandt werden. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist eingeladen werden.*
- (3) *Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand, dem Verbandsvorstand, den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gestellt werden; Anträge von Einzelmitgliedern können nur mit Zustimmung des*

Verbandsvorstandes in der Hauptversammlung verhandelt werden.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist außer im Falle des § 18 (1) ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.

§ 12

Geschäftsführer

Durch Beschluß des Verbandsvorstandes kann die Stelle eines Geschäftsführers eingerichtet werden. Die Anstellungs- und Vergütungsbedingungen regelt der Verbandsvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 13

Veröffentlichungen

Der Verband bedient sich für seine Veröffentlichungen der Fachzeitschrift "Der Gemeindehaushalt" und erforderlichenfalls weiterer kommunaler Fachzeitschriften.

§ 14

Haushaltsplan und Kassenführung

(1) Der Verbandsvorstand stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf, der der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

(2) Die Kassengeschäfte werden aufgrund des Haushaltsplanes durch den Schatzmeister geführt.

(3) Der Schatzmeister hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung aufzustellen. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung zwei Mitglieder, die der nächsten Hauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten haben.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fachverbandes sowie der Unterverbände ist das Kalenderjahr.

§ 16

Abstimmungen und Wahlen

(1) Alle Beschlüsse innerhalb des Fachverbandes werden, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Die Wahlen innerhalb des Fachverbandes erfolgen auf Antrag mittels Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder.

(2) Verhandlungsniederschriften werden von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 17

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern einen Monat vor der Versammlung zugesandt und in die Tagesordnung dieser Hauptversammlung aufgenommen sein.

§ 18

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 4/5 der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Für den Fall der Auflösung soll das Verbandsvermögen nach Abwicklung aller Rechtsgeschäfte und Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der auflösenden Hauptversammlung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 21.02.1976 in Kraft.

*gez.: Dr. Schmidt
Verbandsvorsitzender*

*gez.: Schmergal
Schriftführer*